



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

§ 24

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schifffahrt der Reichsverkehrsminister erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Uebergangsbestimmung

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts ist im Falle des § 15 Abs. 2 die Beschwerde beim Preussischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

§ 26

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.
Berlin, den 8. September 1939

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö r i n g, Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
F r i c k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r. L a m m e r s

Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung

In dieser Ortsanweisung behandelt der Abschnitt V den „Selbstschutz der Zivilbevölkerung“. Er sollte „Gemeingut jedes deutschen Staatsbürgers werden“. Heute sind seine Bestimmungen in vielen Punkten durch die Entwicklung überholt, z.T. sind sie aufgehoben, z.T. in neuere Vorschriften (z.B. in die Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz vom 26. 6. 35) übergegangen; die in ihm beschriebene Organisation des Selbstschutzes ist durch den nachstehend (S. 245) abgedruckten Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 38 neu geordnet. Für den Luftschutz in Schulen und Hochschulen besitzt der noch geltende Teil des Abschnitts V der „Vorläufigen Ortsanweisung“ nur geringe Bedeutung. Es ist deshalb davon abgesehen worden, seinen vollständigen Wortlaut zum Abdruck zu bringen.

Luftschutzmerkblatt für die Bevölkerung¹⁾.

Auf starke Pappe aufkleben und gut sichtbar aufhängen!

Verhalten nach Aufruf des zivilen Luftschutzes:

Der Aufruf des zivilen Luftschutzes wird öffentlich bekanntgegeben.
Das gewohnte Leben geht weiter, die Vorbereitungen für den Luftschutz im Hause werden abgeschlossen.

¹⁾ Vom August 1939.